



Jugendordnung

§ 1

Schützenjugend

Die Jungschützen / innen, die Jugendleiter und die Jugendübungsleiter des KSV BS bilden die Schützenjugend im **KSV BS**. Die Schützenjugend übt ihre Tätigkeit im Rahmen der Satzung und der Jugendordnung im KSVBS aus.

§ 2

Zweck

Die Schützenjugend ist selbstlos tätig und politisch sowie konfessionell neutral. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des §§ 51 ff der Abgabenordnung. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Schützenjugend.

Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Schützenjugend fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mittel der Schützenjugend dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Ihre Tätigkeit ist nicht auf wirtschaftliche Vorteile ausgerichtet.

Die Schützenjugend bezweckt den Zusammenschluss der Vereine, Gesellschaften und Schiesssportgruppen auf freiwilliger Grundlage zur Förderung des Schiesssports als Leibesübung und die Pflege des traditionellen Schützenbrauchtums unter Wahrung der inneren Selbständigkeit der Vereine.

Ihre Ziele verwirklicht die Schützenjugend durch:

- a) Pflege des Schiesssports als Leibesübung
- b) Unterstützung aller Bestrebungen zur Heranbildung von Sportschützen und Förderung von talentierten Jugend - Schützen.
- c) Durchführung von Trainingskursen und Lehrgängen aller Art zur Erhaltung und Steigerung der schiesssportlichen Leistungen.
- d) Austragung von sportlichen Wettkämpfen und Meisterschaften aller Disziplinen auf Kreisebene.
- e) Aufstellung von leistungsstarken Mannschaften aus Mitgliedern der Vereine für entsprechende sportliche Wettkämpfe und Meisterschaften.
- f) Pflege und Wahrung des Schützenbrauchtums in freiheitlich-kameradschaftlichem Sinne als wertvollen Bestandteil unseres Volkslebens.
- g) Unterstützung und Beratung der Behörden in schiesssportlichen Fragen.
- h) Zusammenarbeit mit den Gliederungen des Deutschen Schützenbundes und des Deutschen Sportbundes.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied (unmittelbar und mittelbar) der Schützenjugend ist verpflichtet:

- a) die Interessen der übergeordneten Verbände zu wahren,
- b) an der Erreichung der gesteckten sportlichen und ideellen Ziele mitzuwirken.
- c) die Satzungen, Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse einzuhalten.

Dieses setzt die Anerkennung der Satzungen und Ordnungen des NSSV, des DSchüB, des SSB, LSB und DSB und des KSVBS voraus.

§ 7 Beiträge

Beiträge erhebt die Schützenjugend nicht, sie führt auch keine eigenen Finanzgeschäfte.

§ 8 Gliederungen

Die Organe der **Schützenjugend** sind:

- a) der Vorstand
- b) die Jugendkommission
- c) der Jugendtag

§ 9 Vorstand der Schützenjugend

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Jugendleiter
- b) dem 1. stellvertretenden Jugendleiter
- c) dem 2. stellvertretenden Jugendleiter

2. Die Schützenjugend wird geführt durch den Jugendleiter, im Verhinderungsfall durch den 1. oder 2. stellvertretenden Jugendleiter, eine Verhinderung braucht nicht nachgewiesen werden.

3. Zur Wahrung der Aufgaben arbeiten die Übungsleiter dem Jugendleiter zu.

§ 9 Jugendkommission

Die Jugendkommission setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorstand
- b) der 1. Jugendsprecher/in
- c) dem 2. Jugendsprecher/in
- d) vier gewählten Vereinsvertretern

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung weitere Mitarbeiter bestimmen und ihren Aufgabenkreis festlegen. Diese können zu den Sitzungen beratend, jedoch ohne Stimmberechtigung hinzugezogen werden.

§10 Jugendkader

Zur Erreichung der in § 2 genannten Ziele, bildet die Schützenjugend Ausbildungskader.

Kadermitglied können alle Schüler-, Jugend- und Junioren – Schützen/innen der Mitgliedsvereine des **KSVBS** werden, insofern sie auf Meisterschaften für einen Verein des **KSVBS** starten.

Es sollten Kader gebildet werden für:
Luftgewehrschiessen, Kleinkaliberschiessen und Luftpistolenschießen.

Weitere Kader können von der Jugendkommission bei Bedarf eingerichtet werden.

Die Kader werden von den Kreisübungsleitern oder Personen die durch die Jugendkommission, nach Rücksprache mit dem **KSVBS** Vorstand bestellt werden, trainiert.

Die Kaderbildung erfolgt durch die Jugendleitung in Zusammenarbeit mit den Übungsleitern.

Erforderliche Sitzungen hierzu werden vom Jugendleiter des **KSVBS** geleitet, der im Übrigen auch den Kadern vorsteht.

Kadermitglieder können im SSV Braunschweig zu wettkampfstarken Mannschaften zusammengeführt werden. Hierbei sind die gem. Sportordnung vorgeschriebenen Termine für evtl. Meldungen Einzuhalten.

Der Vorsitzende des KSVBS ist auch der jeweilige Vorsitzende des SSV Braunschweig, der Kreisjugendleiter des KSVBS fungiert im SSV als stellv. Vorsitzender.

§ 11 Wahlen

1. Lässt sich die Jahreszahl durch zwei teilen - mit Ausnahme der durch vier teilbaren Jahreszahlen - so werden gewählt:

der Jugendschiesssportleiter
der 2. stellvertretende Jugendschiesssportleiter

2. Lässt sich die Jahreszahl durch vier teilen, so werden gewählt: der 1. stellv. Jugendschiesssportleiter

Wiederwahl ist zulässig. Die Stellvertreter eines Bereiches sind untereinander gleichgestellt.

Der Jugendschiesssportleiter und seine Stellvertreter werden am Jugendtag gemäß der Jugendordnung gewählt und der Delegiertenversammlung zur Bestätigung vorgeschlagen.

3. Auf dem Jugendtag werden 4 Vereinsvertreter in die Jugendkommission für 4 Jahre gewählt, der Dienstälteste stellt sich jedes Jahr zur Wahl/Wiederwahl.

§ 12

Jugendtag

Der Jugendtag ist das oberste Organ der Schützenjugend des KSVBS. Der Jugendtag soll im ersten Monat des Geschäftsjahres zusammentreten.

Er wird vom Jugendleiter oder einem Vertreter unter Angabe der Tagesordnung mindestens 1 Monat vorher einberufen.

Die Einladung erfolgt nur über die offizielle Verbands-Mitteilung. Der Jugendleiter oder ein Vertreter leitet den Jugendtag.

Der Jugendtag setzt sich zusammen aus folgenden Personen und es hat je eine Stimme:

- a) die Mitglieder des Vorstandes der Schützenjugend
- b) die Jugendsprecherin
- c) der Jugendsprecher
- d) pro Mitgliedsverein des KSVBS ein Jugendleiter.
- e) pro Mitgliedsverein des KSVBS ein Jugendsprecher

Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Der Jugendtag ist zuständig für:

- a) Beschlußfassung über Einsprüche gegen die Niederschrift des letzten Jugendtages
- b) Entgegennahme des Jahresberichts des Jugendleiters
- c) Entgegennahme der Berichte der Jugendsprecher
- d) Neuwahlen
- e) Änderungen der Jugendordnung
(diese müssen jedoch vom Gesamtvorstand des KSVBS genehmigt werden)
- f) Anträge

Anträge zum Jugendtag müssen spätestens 3 (drei) Wochen vorher schriftlich beim Jugendleiter eingereicht werden.

§ 13

Ehrenamtliche Tätigkeit

Sämtliche Organe der Schützenjugend üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Die im Interesse und im Auftrag der Schützenjugend entstandenen Reisekosten, Tagegelder und Auslagenpauschalen werden in der vom Vorstand des KSVBS festgesetzten Höhe erstattet.

Es darf keine Person einen Gewinnanteil erhalten oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 14

Bekanntmachungen und Einladungen

Bekanntmachungen und Einladungen zu allen Jugendveranstaltungen erfolgen nur über die Internetseiten des Kreisschützenverbandes.
Hierdurch entfällt eine weitere Nachricht.

§ 15

Beschlußfähigkeit, Wahlen, Abstimmungen und allgemeine Bestimmungen

Jeder satzungsgemäß einberufener ordentliche Jugendtag und außerordentliche Jugendtag ist beschlussfähig.

Die Jugendkommission ist bei Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschlussfähig.

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet, soweit in der Satzung und in den Ordnungen nichts anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Über jede Sitzung, Versammlung und Jugendtag ist eine Niederschrift zu erstellen und vom Protokollführer und Sitzungs- bzw. Versammlungsleiter zu unterschreiben.

Die Niederschriften des Jugendtages werden in den „**Internen**“ **Bereich des Kreisschützenverbandes im Internet veröffentlicht**

Die Niederschriften der Sitzungen der Jugendkommission werden den Mitgliedern zugestellt. Eine Kopie ist dem KSVBS Vorstand zu übermitteln.

Die Niederschriften gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb zweier Monate nach Erscheinen / Zustellung schriftlich beim Vorstand Einspruch erhoben wird.
Für die Jugendkommission gilt eine Frist von 14 Tagen.

Über einen Einspruch entscheidet dann die nächste Sitzung, bzw. Versammlung oder Jugendtag.

Alle in dieser Satzung aufgeführten Funktionen gelten unabhängig von ihrer sprachlichen Formulierung für weibliche und männliche Bewerber.

Außer für die Jugendsprecher, hier sind nach Möglichkeit zwei Personen zu Wählen: Eine weibliche Jugendsprecherin und ein männlicher Jugendsprecher

§ 16 Sportordnung

Die Sportordnung des Deutschen Schützenbundes e. V. mit seinen Änderungen, (jeweils neueste Ausgabe) gilt vollinhaltlich als Sportordnung der Schützenjugend, sofern Ausschreibungen nichts anderes besagen.

§ 17 Führungszeugnis

Mitarbeiter die im Jugendbereich tätig werden haben ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, die Kosten werden von den Kommunen getragen, Antragsformulare für Kostenerlass gibt es zum Beispiel auch im KSV.

§ 18
Schlussbestimmungen

Mit der Annahme dieser Jugendordnung verlieren alle bisherigen Jugendordnungen ihre Gültigkeit.

Vorstehende Jugendordnung wurde am 15. Januar 2006 vom Ordentlichen Jugendtag des KSV BS durch Abstimmungen angenommen. Die Redaktionellen Änderungen durch die neue Satzung des KSV wurden eingefügt. Die Änderungen in § 17 und 18 wurden von der Gesamtvorstandsitzung am 30.

Oktober 2018 beschlossen.

gez. Henning Hermanns Vorsitzender